



**Gemeinde
Ötigheim**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Gemeinde Ötigheim
Schulstr. 3
76470 Ötigheim

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	4
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ötigheim zum 01.01.2018	5
AKTIVA	6
1 Vermögen.....	6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6
1.2 Sachvermögen	6
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	8
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	9
1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung.....	10
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	10
1.3 Finanzvermögen.....	11
1.3.1 Sonstige Beteiligungen	11
1.3.2 Sondervermögen	11
1.3.4 Ausleihungen	11
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	12
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	12
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen.....	12
1.3.8 Liquide Mittel.....	13
2 Abgrenzungsposten.....	13
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	13
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	14

PASSIVA	15
1 Eigenkapital	15
1.1 Basiskapital	15
2 Sonderposten	15
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	15
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	16
2.3 Sonderposten für Sonstiges	16
4 Verbindlichkeiten	16
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	16
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	17
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	17
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	17

Einleitung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 muss das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis- und Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.¹

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim beschlossen, zum 01.01.2018 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen.

In der Sitzung vom 16.05.2017 erfolgten weitere Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates. Der Gemeinderat stimmte der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2018 zu erstellenden Eröffnungsbilanz zu.

Zur Dokumentation der Bewertung des Vermögens wurde eine Bewertungsrichtlinie erstellt, die dem Gemeinderat am 17.07.2018 vorgestellt wurde.

Nachdem die Anlagen in das System eingespielt wurden und weitere Eröffnungsbilanzbuchungen erfolgt sind, konnte die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Auf den kommenden Seiten werden die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz erläutert. Bezüglich der Bewertungsmethodik der immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen, Sonderposten sowie Rechnungsabgrenzungsposten wird auf die Bewertungsrichtlinie verwiesen.

¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 12-13.



Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ötigheim zum 01.01.2018

AKTIVA		PASSIVA	
1 Vermögen	34.631.364,72 €	1 Eigenkapital	25.156.208,58 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10.718,48 €	1.1 Basiskapital	25.156.208,58 €
1.2 Sachvermögen	30.509.340,38 €	2 Sonderposten	6.742.278,66 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	4.684.949,04 €	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.167.983,45 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	11.654.454,40 €	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.422.421,13 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	12.798.705,86 €	2.3 Sonderposten für Sonstiges	151.874,08 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75.207,38 €	4 Verbindlichkeiten	2.398.797,21 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	480.703,84 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	2.049.268,22 €
1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung	299.897,43 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	274.426,55 €
1.2.8 Anlagen im Bau	515.422,43 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 4.212,51 €
1.3 Finanzvermögen	4.111.305,86 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	79.314,95 €
1.3.1 Sonstige Beteiligungen	17.394,63 €	5 Passive Rechnungsabgrenzung	349.435,14 €
1.3.2 Sondervermögen	613.550,26 €		
1.3.4 Ausleihungen	1.001.800,00 €		
1.3.5 Wertpapiere	65.701,65 €		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	662.643,83 €		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	278.755,67 €		
1.3.8 Liquide Mittel	1.471.459,82 €		
2. Sonderposten	15.354,87 €		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	15.354,87 €		
2.2 Sonderposten für gel. Investitionszusch.	0,00 €		
SUMME AKTIVA	34.646.719,59 €	SUMME PASSIVA	34.646.719,59 €

AKTIVA

1 Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen! (§ 40 Abs. 3 GemHVO).²

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören zum Beispiel Lizenzen und Software.

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2018 10.718,48 Euro.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.³

Zu den unbebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei Grünflächen und Ackerland
- Aufwuchs bei Grünflächen
- Grund und Boden bei Wald
- Aufwuchs bei Wald
- sonstige unbebaute Grundstücke.

² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 93.

³ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.⁴

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung.

Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 4.684.949,04 Euro:

Unbebaute Grundstücke	Wert zum 01.01.2018
<i>Grund und Boden bei Grünflächen</i>	<i>1.822.332,43 €</i>
<i>Aufwuchs bei Grünflächen</i>	<i>48.370,90 €</i>
<i>Grund und Boden bei Wald</i>	<i>724.952,12 €</i>
<i>Aufwuchs bei Wald</i>	<i>1.863.360,00 €</i>
<i>Sonstige unbebaute Grundstücke</i>	<i>225.933,59 €</i>
Summe	4.684.949,04 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.⁵ Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Zu den bebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
- Grund und Boden mit Schulen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen
- Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen

⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 100.

⁵ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94.

- Grund und Boden sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäuden
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäuden

Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 11.654.454,40 Euro. Darunter fallen unter anderem folgende Gebäude:

Gebäude	Wert Grund u. Boden	Wert Gebäude	Gesamtwert
Brüchelwaldschule, Am Tellplatzweg	572.996,84 €	2.174.800,67 €	2.747.797,51 €
Brüchelwaldhalle, Am Tellplatzweg	477.876,63 €	1.541.786,51 €	2.019.663,14 €
Kiga Don Bosco, Rosenstr. 15	652.001,45 €	712.021,87 €	1.364.023,32 €
Grundschule, Schulstr. 2	67.972,88 €	1.256.475,21 €	1.324.448,09 €
Mehrzweckhalle, Schulstr. 5	55.774,32 €	862.077,66 €	917.851,98 €
Alte Schule, Kirchstr. 3	34.501,64 €	507.061,25 €	541.562,89 €
Rathaus, Schulstr. 3	226.254,94 €	103.049,10 €	329.304,04 €
Bauhof- und Feuerwehrgerätehaus	152.697,99 €	85.375,88 €	238.073,87 €
Bahnhofstr. 29	204.228,29 €	29.459,22 €	233.687,51 €
Lindenstr. 1	136.863,85 €	65.422,42 €	202.286,27 €
Antonihaus, Schulstr. 1	133.209,24 €	8.915,69 €	142.124,93 €
Hildastr. 10	66.791,84 €	54.261,87 €	121.053,71 €
Grillhütte	--	83.673,31 €	83.673,31 €
Kreuzstr. 8	43.418,92 €	11.583,40 €	55.002,32 €
Wendelinuskapelle	12.542,95 €	808,15 €	13.351,10 €
Bahnhofstr. 1	--	0,00 €	0,00 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 12.798.705,86 Euro:

Infrastrukturvermögen	Wert zum 01.01.2018
Grund und Boden	1.149.356,18 €
Brücken/ingenieurbauliche Anlagen	1.414.318,10 €
Straßen, Wege, Plätze	9.441.027,98 €
Photovoltaikanlagen	217.709,13 €
Friedhof	576.294,47 €
Summe	12.798.705,86 €

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

Der Wert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 75.207,38 Euro.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In die Kategorie Maschinen und technischen Anlagen gehören Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen.

Der Wert der Maschinen und technischen Anlagen beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 480.703,84 Euro:

Maschinen und techn. Anlagen	Wert zum 01.01.2018
Fahrzeuge	413.586,82 €
Maschinen	2.798,34 €
Technische Anlagen	64.318,68 €
Summe	480.703,84 €

1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 299.897,43 Euro.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 515.422,43 Euro:

Anlagen im Bau	Wert zum 01.01.2018
<i>AiB Energetische Sanierung Alte Schule</i>	6.383,16 €
<i>AiB Dachgaube Alte Schule</i>	9.934,04 €
<i>AiB Anbau Kiga Don Bosco</i>	371.621,13 €
<i>AiB Lärmschutzwand Im Hanfländer</i>	63,68 €
<i>AiB Radweg entlang Gewerbegebiet</i>	2.154,50 €
<i>AiB Sanierung Rastatter Str. 2. BA</i>	113.149,10 €
<i>AiB Wohnmobilabstellplatz</i>	476,00 €
<i>AiB Ausbau VSÖ-Parkplatz Variante V</i>	5.003,00 €
<i>AiB Neukonzeption Friedhof 2. BA</i>	6.637,82 €
Summe	515.422,43 €

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Sonstige Beteiligungen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.⁶

Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 17.394,63 Euro:

Sonstige Beteiligungen	Wert zum 01.01.2018
<i>Badischer Gemeindeversicherungsverband</i>	<i>600,00 €</i>
<i>Regionales Rechenzentrum Karlsruhe Vermietungs GdbR</i>	<i>13.300,28 €</i>
<i>Zweckverband KIVBF</i>	<i>3.494,35 €</i>
Summe	17.394,63 €

1.3.2 Sondervermögen

Gemäß § 96 GemO zählen zum Sondervermögen der Gemeinde unter anderem das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen und das Vermögen der Eigenbetriebe.

Der Wert des Sondervermögens beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 613.550,26 Euro. Dies entspricht dem Stammkapital beim Eigenbetrieb Wasserversorgung.

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile zählen ebenfalls zu den Ausleihungen.⁷

Die Ausleihungen sind gegliedert in Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Ausleihungen an Kreditinstitute.

⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123.

⁷ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 134.

Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2018 insgesamt 1.001.800,00 Euro:

Ausleihungen	Wert zum 01.01.2018
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	1.000.000,00 €
Volksbank Baden-Baden Rastatt eG	1.000,00 €
VR-Bank Mittelbaden eG	800,00 €
Summe	1.001.800,00 €

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Unter die Wertpapiere und sonstige Einlagen fallen unter anderem die Bausparverträge.

Der Wert der sonstigen Einlagen beträgt zum 01.01.2018 65.701,65 Euro. Dies entspricht dem Bausparvertrag bei der LBS.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d.h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.⁸

Der Wert der öffentlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2018 662.643,83 Euro.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.⁹

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2018 278.755,67 Euro.

⁸ www.haushaltssteuerung.de, Aufruf am 21.05.2019

⁹ www.haushaltssteuerung.de, Aufruf am 21.05.2019

1.3.8 Liquide Mittel

Im NKHR werden die liquide Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

- 1) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- 2) Kassenbestand und
- 3) Handvorschüsse

unterschieden.¹⁰ Da die Gemeinde Ötigheim eine Einheitskasse hat, müssen die liquiden Mittel der Eigenbetriebe in Abzug gebracht werden.

Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2018 1.471.459,82 Euro:

<i>Liquide Mittel</i>	<i>Wert zum 01.01.2018</i>
<i>Sichteinlagen, Kassenbestände</i>	<i>1.971.795,11 €</i>
<i>Handvorschüsse</i>	<i>1.550,00 €</i>
<i>abzgl. liquide Mittel Sonderkasse</i>	<i>- 501.885,29 €</i>
Summe	1.471,459,82 €

2 Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahre geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden.¹¹ Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar, ausbezahlt werden.

Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2018 15.354,87 Euro.

¹⁰ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139.

¹¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139-140.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Der Wert der Sonderposten für geleistete Investitionskostenzuschüsse beträgt zum 01.01.2018 0,00 Euro, da nach § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet wurde.

PASSIVA

1 Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.¹²

Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2018 25.156.208,58 Euro.

2 Sonderposten

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos. 2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO)

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben.¹³

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.¹⁴

Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2018 4.167.983,45 Euro.

¹² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 143.

¹³ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 146.

¹⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.¹⁵

Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2018 2.422.421,13 Euro.

2.3 Sonderposten für Sonstiges

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.¹⁶

Der Wert der Sonderposten für Sonstiges beträgt zum 01.01.2018 151.874,08 Euro.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.¹⁷

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme beträgt zum 01.01.2018 2.049.268,22 Euro:

<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme</i>	<i>Wert zum 01.01.2018</i>
<i>DG-Hypothekenbank 3019075504</i>	<i>622,20 €</i>
<i>Kreditanstalt für Wiederaufbau 1194889</i>	<i>272.007,36 €</i>
<i>DG-Hypothekenbank 3019075502</i>	<i>466.323,10 €</i>

¹⁵ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150.

¹⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150.

¹⁷ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 163.

<i>VR-Bank in Mittelbaden: 3401015433</i>	<i>281.565,56 €</i>
<i>Kreditanstalt für Wiederaufbau 16679664</i>	<i>285.000,00 €</i>
<i>L-Bank Stuttgart: 0009100235632</i>	<i>743.750,00 €</i>
Summe	2.049.268,22 €

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber z.B. von der bilanzierenden Kommune die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.¹⁸

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 01.01.2018 274.426,55 Euro.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich.¹⁹

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen beträgt zum 01.01.2018 - 4.212,51 Euro.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position wird als Sammel- und Auffangposition verwendet. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2018 79.314,95 Euro.

¹⁸ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 165.

¹⁹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 166.